

# **Zweckverband Gruppenwasserversorgung Furttal (GWF)**

## Statuten

Version 15. März 2021 (Version für die Urnenabstimmung vom 26. September 2021)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Bestand und Zweck</b>	<b>4</b>	<b>2.3 Die Verbandsgemeinden</b>	<b>15</b>
Art. 1 Bestand	4	Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	15
Art. 2 Zweck	4	Art. 15 Beschlussfassung	16
Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	5	<b>2.4 Delegiertenversammlung</b>	<b>17</b>
<b>2. Organisation</b>	<b>6</b>	Art. 16 Zusammensetzung	17
<b>2.1 Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>6</b>	Art. 17 Konstituierung	18
Art. 4 Organe	6	Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen	19
Art. 5 Amtsdauer	7	Art. 19 Kompetenzen	21
Art. 6 Zeichnungsberechtigung	7	Art. 20 Vorsitz und Aktuariat	25
Art. 7 Publikation und Information	8	Art. 21 Einberufung	25
<b>2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets</b>	<b>9</b>	Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	26
<b>2.2.1 Allgemeines</b>	<b>9</b>	Art. 23 Wahlen und Abstimmungen	27
Art. 8 Stimmrecht	9	Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen	28
Art. 9 Verfahren	10	Art. 25 Anfragerecht der Delegierten	28
Art. 10 Zuständigkeit	10	<b>2.5 Die Bau- und Betriebskommission</b>	<b>28</b>
<b>2.2.2 Volksinitiative</b>	<b>12</b>	Art. 26 Zusammensetzung	28
Art. 11 Volksinitiative	12	Art. 27 Offenlegung der Interessenbindungen	29
<b>2.2.3 Fakultatives Referendum</b>	<b>13</b>	Art. 28 Allgemeine Befugnisse	29
Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung	13	Art. 29 Finanzbefugnisse	32
Art. 13 Ausschluss des Referendums	14		

Art. 30	Aufgabendelegation	34	Art. 42	Finanzhaushalt	41
Art. 31	Einberufung und Teilnahme	34	Art. 43	Finanzierung der Betriebskosten	42
Art. 32	Beschlussfassung	35	Art. 44	Finanzierung der Investitionen	43
<b>2.6</b>	<b>Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)</b>	<b>36</b>	Art. 45	Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	44
Art. 33	Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	36	Art. 46	Haftung	45
Art. 34	Aufgaben	36	<b>5.</b>	<b>Aufsicht und Rechtsschutz</b>	<b>46</b>
Art. 35	Beschlussfassung	37	Art. 47	Aufsicht	46
Art. 36	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	38	Art. 48	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	46
Art. 37	Prüfungsfristen	38	<b>6.</b>	<b>Austritt, Auflösung und Liquidation</b>	<b>47</b>
<b>2.7</b>	<b>Prüfstelle</b>	<b>39</b>	Art. 49	Austritt	47
Art. 38	Aufgaben der Prüfstelle	39	Art. 50	Auflösung	49
Art. 39	Einsetzung der Prüfstelle	39	<b>7.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>49</b>
<b>3.</b>	<b>Personal und Arbeitsvergaben</b>	<b>40</b>	Art. 51	Beitritt von Neerach	49
Art. 40	Anstellungsbedingungen	40	Art. 52	Inkrafttreten	50
Art. 41	Öffentliches Beschaffungswesen	40			
<b>4.</b>	<b>Verbandshaushalt</b>	<b>41</b>			

## 1. Bestand und Zweck

### Art. 1 Bestand

<sup>1</sup> Die Politischen Gemeinden Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Dielsdorf, Hüttikon, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Oberglatt, Otelfingen, Regensdorf, Rümlang und Steinmaur bilden unter dem Namen „Gruppenwasserversorgung Furttal (GWF)“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup> Die GWF hat ihren Sitz in Niederhasli.

## 1. Bestand und Zweck

### Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Rümlang, Regensdorf, Niederglatt, Niederhasli, Oberglatt, Dielsdorf, Steinmaur, Buchs, Boppelsen, Dällikon, Dänikon, Hüttikon und Otelfingen bilden unter dem Namen Gruppenwasserversorgung Furttal (GWF) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich. Er erfolgt jeweils zu den vom zuständigen Organ der GWF festzusetzenden Bedingungen.

### Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich am Ort seiner Geschäftsstelle.

Die neuen Statuten sind so formuliert, dass Neerach neu dem Zweckverband angehört und seine Anlagen zum Anschluss (zusammen mit Steinmaur) selbst baut. Die neu von Neerach und Steinmaur gebauten Anschlussanlagen bleiben im Eigentum dieser Gemeinden.

Abs. 2: Der **Sitz** des Verbands ist in den Statuten festzulegen. Der Sitz ist u.a. massgebend dafür, wer wahlleitende Behörde oder welcher Bezirksrat für die Aufsicht über den Zweckverband zuständig ist. Der Zweckverband kann, muss aber nicht im Handelsregister eingetragen werden (Art. 52 Abs. 2 ZGB).

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Die GWF bezweckt die Sicherstellung einer ausreichenden Wasserversorgung der angeschlossenen Gemeinden.

<sup>2</sup> Im Rahmen dieses Zweckes gehören zu den Aufgaben der GWF insbesondere:

### Art. 3 Zweck

Die GWF bezweckt die Sicherstellung der Wasserversorgung in den angeschlossenen Gemeinden und soll finanziell selbsttragend sein.

Die GWF verfolgt ihren Zweck insbesondere durch:

Die **Zweckumschreibung** richtet sich nach den konkreten Aufgaben, die die Gemeinden ihrem Verband übertragen.

Der **Verbandszweck** muss genügend **bestimmt** sein. Es gibt keine Zweckverbände mit offenem Verbandszweck. Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden entscheiden an der Urne, wie der Zweckartikel in den Statuten zu

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>1. <i>die Übernahme bestehender oder die Errichtung neuer Wasserversorgungsanlagen, die der Versorgung der angeschlossenen Gemeinden dienen, soweit diese Anlagen im Interesse der GWF erforderlich sind;</i></p> <p>2. <i>der Unterhalt und der Betrieb solcher Anlagen;</i></p> <p>3. <i>der Abschluss, die Änderung oder die Auflösung von Wasserlieferungs- bzw. Wasserbezugsverträgen mit Dritten.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Die GWF kann für Verbandsgemeinden oder Dritte den Betrieb und Unterhalt von deren Leitungen gegen kostendeckendes Entgelt übernehmen.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Übernahme bestehender oder die Errichtung neuer Wasserversorgungsanlagen, die der Förderung, Speicherung und Zuleitung von Wasser in die Gemeinden dienen sowie der Steuerungs- und Messeinrichtungen, soweit diese im Interesse der GWF erforderlich sind;</li> <li>- die Besorgung von zwei unabhängigen Einspeisungen der GWF oder von Dritten, von denen aus jede Gemeinde mit Wasser versorgt werden kann;</li> <li>- den Unterhalt und Betrieb der Wasserversorgungsanlagen;</li> <li>- den Abschluss von Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträgen mit Dritten.</li> </ul> <p><b>Art. 39 Wasserbeschaffung</b></p> <p>Die GWF beschafft das nötige Wasser über die Grundwasserfassung der GWF in Adlikon und durch Zukauf von Fremdwasser der Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal. Diese Beschaffungsmöglichkeiten sind im Anhang (Zusammenstellung heutige Optionszuteilungen) ersichtlich, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten bildet.</p>	<p>fassen ist bzw. welche Aufgaben die Gemeinden gemeinsam im Zweckverband erfüllen.</p> <p>Soll der <b>Verbandszweck geändert</b> oder um einen weiteren Zweck <b>ergänzt</b> werden, bedingt dies eine Statutenänderung.</p> <p>Abs. 3: Es ist vorgesehen, dass die Wehntaler Gemeinden Ihre Leitung ab AGS Erlen auf eigne Kosten erstellen (Vorfinitziert durch Neerach und Steinmauer). Es ist vorgesehen, dass die GWF diese Leitungen und das Reservoir Laubrig später unterhält und betreibt.</p> <p>Art. 39 bisher ist nicht mehr nötig. Die Gruppenwasserversorgung Furtal könnte ihr Wasser auch aus anderen Quellen beschaffen. Wie in den anderen Gruppenwasserversorgungen genügt es, klarzustellen, dass die Gruppenwasserversorgung Furtal zum Abschluss von Wasserbezugsverträgen zuständig ist.</p>

### Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

<sup>1</sup>*Der Beitritt weiterer Gemeinden zur GWF ist möglich und erfordert eine Statutenrevision.*

Der spätere **Beitritt** einer Gemeinde wirkt sich in den Statuten jedenfalls auf die Bestimmung aus, die die Zusammensetzung der Verbandsmitglieder regelt (vgl. Art. 1 Musterstatuten). In der Regel sind weitere Statutenanpassungen nötig, z.B. betreffend die Zusammensetzung der

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><sup>2</sup>Diese Gemeinden haben auf den Zeitpunkt des Beitritts zur GWF auch dem Zweckverband GVG beizutreten.</p>		<p>Delegiertenversammlung (vgl. Art. 16 Musterstatuten). Der Beitritt einer weiteren Gemeinde erfolgt über eine Statutenrevision (Teilrevision); über die <b>Statutenrevision</b> wird in der neu beizutretenden Gemeinde und in den bisherigen Verbandsgemeinden je in <b>Urnenabstimmungen</b> beschlossen. Grundsätzlich ist ein <b>einstimmiger Entscheid</b> erforderlich, weil die Statutenrevision grundlegende Änderungen umfasst; der Beitritt einer weiteren Gemeinde wirkt sich auf die Mitwirkungsrechte der bisherigen Verbandsgemeinden und ihrer Stimmberechtigten aus (vgl. § 77 Abs. 2 lit. d GG)</p>
<b>2. Organisation</b>	<b>2. Organisation</b>	
<b>2.1 Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2.1 Allgemeine Bestimmungen</b>	
<b>Art. 4 Organe</b>	<b>Art. 4 Organe</b>	
<p>Die Organe der GWF sind:</p>	<p>Die Organe des Zweckverbandes sind:</p>	<p>Ziff. 1: Die Zweckverbände sind gemäss Art. 93 Abs. 1 KV demokratisch zu organisieren. Entsprechend gibt es im Zweckverband das <b>Initiativrecht</b> und das <b>Referendumsrecht</b>. Initiativ- und Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten des gesamten Verbandsgebiets zu (Art. 93 Abs. 2 KV).</p> <p>Ziff. 4: Die Bezeichnung «Bau- und Betriebskommission» für den Vorstand bleibt gleich.</p>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;</li> <li>2. die Verbandsgemeinden;</li> <li>3. die Delegiertenversammlung;</li> <li>4. die Bau- und Betriebskommission (BBK);</li> <li>5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;</li> <li>2. die Verbandsgemeinden;</li> <li>3. die Delegiertenversammlung;</li> <li>4. die Bau- und Betriebskommission (BBK);</li> <li>5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).</li> </ol>	

Ziff. 5: Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) ist zwingend ein Organ des Zweckverbands (vgl. § 73 Abs. 2 lit. d GG).

### Art. 5 Amtsdauer

*Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Bau- und Betriebskommission sowie der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.*

### Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Bau- und Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

### Art. 6 Zeichnungsberechtigung

<sup>1</sup> *Rechtsverbindliche Unterschrift für die GWF führen der Präsident bzw. die Präsidentin der GWF und der Aktuar bzw. die Aktuarin gemeinsam.*

<sup>2</sup> *Die Bau- und Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.*

### Art. 6 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident / die Präsidentin und der Aktuar / die Aktuarin gemeinsam.

Die Bau- und Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Abs. 1: Die **Vertretungsbefugnis** für den Zweckverband gegen aussen muss geregelt sein. Die Stellvertretung ist bei der Konstituierung des Vorstandes zu regeln. Das Präsidium für DV und BBK ist identisch. Die GWF hat deshalb ein eigentliches Gesamtverbandspräsidium.

Abs. 2: Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung in sachlich und betragsmässig begrenztem Umfang z.B. an die Geschäftsleitung, an einen Geschäftsführer oder allenfalls sogar an andere Angestellte delegieren (vgl. Art. 28 Abs. 1 Ziff. 6 Musterstatuten).

**Art. 7 Publikation und Information**

<sup>1</sup> Die GWF nimmt die amtliche Publikation ihrer Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln auf ihrer Homepage sowie in den allenfalls nach übergeordnetem Recht vorgeschriebenen Publikationsorganen vor.

<sup>2</sup> Die GWF sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit ihrer Erlasse.

<sup>3</sup> Die GWF orientiert die Bevölkerung im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten.

**Art. 7 Bekanntmachung**

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Bau- und Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit.

Abs. 1: Hat der Zweckverband eigene Rechtsetzungserlasse beschlossen, muss er diese veröffentlichen. Es kann sich z.B. um Erlasse des Vorstands oder der Delegiertenversammlung handeln, die aussenstehenden Personen Rechte einräumen und Pflichten auferlegen (z.B. ein Gebührenerlass oder ein Gebührentarif). Oder es können Erlasse sein, die Organisation und Zuständigkeit der Verbandsorgane regeln (z.B. Organisationserlass der Delegiertenversammlung; Delegationserlass des Vorstands, mit dem er einen Teil seiner Befugnisse an die Geschäftsleitung delegiert). Weiter sind allgemein verbindliche Beschlüsse (z.B. Ausgabenbewilligungsbeschlüsse) und Wahlbeschlüsse (z.B. Wahl der Mitglieder des Vorstandsvorstands durch die Delegiertenversammlung) zu veröffentlichen (vgl. § 7 Abs. 1 i.v.m. § 73 Abs. 4 GG).

Die **amtliche Publikation** schafft Transparenz und ermöglicht die Anfechtung von Beschlüssen oder Erlassen. Mit der amtlichen Publikation beginnen die **Rechtsmittelfristen** zu laufen. Die amtliche Publikation der GWF soll neu über die Internetseite des Zweckverbands erfolgen; die GWF macht so die Internetseite zu ihrem eigenen amtlichen Publikationsorgan. Sie muss einen Wochentag bestimmen, an dem die Publikationen erfolgen, weil den Stimmberechtigten nicht zuzumuten ist, jeden Tag die Internetseite zu konsultieren (vgl. § 1 Abs. 3 VGG).

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
		<p>Abs. 2: Der Zweckverband muss seine <b>Erlasse</b> (z.B. ein Organisationserlass der Delegiertenversammlung) <b>elektronisch</b> aufschalten, damit sie jederzeit für jedermann zur Einsicht zugänglich sind.</p> <p>Abs. 3: Die <b>Information der Öffentlichkeit</b> richtet sich nach §§ 14 f. des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4).</p>
<b>2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets</b>	<b>2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes</b>	
<b>2.2.1 Allgemeines</b>	<b>2.2.1 Allgemeines</b>	
<b>Art. 8 Stimmrecht</b>	<b>Art. 8 Stimmrecht</b>	
<p><i>Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.</i></p>	<p>Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner/innen aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.</p>	<p>Gemäss Art. 93 Abs. 2 KV stehen das Initiativrecht und das Referendumsrecht den Stimmberechtigten im gesamten <b>Verbandsgebiet</b> zu. Abstimmungen über Initiativbegehren – im Zweckverband gibt es nur die <b>Volksinitiative</b> (vgl. Art. 11 Musterstatuten; § 146 Abs. 3 GPR) – und über Beschlüsse der Delegiertenversammlung (<b>obligatorisches</b> und <b>fakultatives Referendum</b>; vgl. § 159 GPR) erfolgen auf Verbandsebene. Das gesamte Verbandsgebiet ist der Abstimmungsperimeter. Die Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden bilden zusammen das Stimmvolk.</p>

**Art. 9 Verfahren**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

<sup>2</sup> Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt und ihr die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

**Art. 9 Verfahren**

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Bau- und Betriebskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist die Gemeindevorsteherchaft der Sitzgemeinde. Für die Auswertung der Stimmzettel sind die Wahlbüros in den Verbandsgemeinden zuständig.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet und die Mehrheit der einzelnen Gemeinden zustimmen.

Abs. 1: Der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde eines Zweckverbands ist **wahlleitende Behörde** (vgl. § 12 Abs. 1 lit. c GPR). Die wahlleitende Behörde ist für die korrekte Durchführung der Abstimmung verantwortlich. Für die Auswertung der Stimmzettel sind die Wahlbüros in den Verbandsgemeinden zuständig.

Abs. 2: Erforderlich ist das relative Mehr der Stimmen. Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt (vgl. § 76 Abs. 1 GPR). Die Statuten können auch vorsehen, dass kumulativ eine Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmen muss (**Gemeindemehr**). Gründe hierfür können sein: Bei einem Zweckverband mit zahlreichen Verbandsgemeinden soll verhindert werden, dass die grosse Standortgemeinde von den vielen kleinen übrigen Gemeinden regelmässig überstimmt wird. Oder umgekehrt ist es unerwünscht, dass eine grosse Verbandsgemeinde alle übrigen Gemeinden überstimmen kann.

**Art. 10 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;

**Art. 10 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;

Die Bestimmungen von GG und GPR zu Parlamentsgemeinden gelten sinngemäss, soweit sie mit den Besonderheiten des Zweckverbands vereinbar sind (vgl. § 73 Abs. 4 GG).

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>3. <i>die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung der GWF;</i></p> <p>4. <i>die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 3'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 300'000.</i></p>	<p>3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;</p> <p>4. die Abstimmung über:</p> <p>4.1 einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000.00;</p> <p>4.2 jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.00.</p>	<p>Ziff. 1: Im Zweckverband können nur <b>Volksinitiativen</b> eingereicht werden (§ 146 Abs. 3 GPR); es gibt keine Einzelinitiative.</p> <p>Ziff. 2: Im Zweckverband gibt es das <b>Volksreferendum</b> und das <b>Delegiertenreferendum</b>.</p> <p>Ziff. 3: Der Vorbehalt bringt zum Ausdruck, dass die Beschlussfassung über <b>Statutenänderungen</b> oder eine <b>Verbandsauflösung</b> in den Gemeinden stattfindet.</p> <p>Ziff. 4: Für die <b>Bewilligung neuer Ausgaben</b> sind ab einer bestimmten Höhe zwingend die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets zuständig. Die Stimmberechtigten bewilligen mit dem <b>Verpflichtungskredit</b> die neuen Ausgaben. Die <b>Betragsgrenze</b> ist so anzusetzen, dass die demokratischen Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebiets nicht ausgehöhlt werden.</p> <p>Reicht der Verpflichtungskredit nicht aus und stellen die zusätzlich anfallenden Ausgaben neue Ausgaben dar, müssen sie mit einem <b>Zusatzkredit</b> bewilligt werden. Für den Zusatzkredit gelten die <b>gleichen Zuständigkeitslimiten</b> wie für den Verpflichtungskredit (vgl. § 109 Abs. 1 GG), d.h. die unter Ziff. 4. eingesetzten Beträge (Fr. X). Zu den neuen Ausgaben gehören auch <b>Einnahmenverzicht</b>.</p>

## 2.2.2 Volksinitiative

### Art. 11 Volksinitiative

<sup>1</sup> Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

<sup>2</sup> Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung der GWF verlangt werden.

<sup>3</sup> Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird.

## 2.2.2 Initiative

### Art. 11 Gegenstand und Verfahren

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die gemäss diesen Statuten dem obligatorischen (Art. 10, Ziffer 4.) oder fakultativen (Art. 14) Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten §§ 120 - 138 des Gesetzes über die Politischen Rechte sinngemäss.

### Art. 12 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der letzten Veröffentlichung der Initiative in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinden eingereicht wird.

### Art. 13 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten / der Verbandspräsidentin schriftlich einzureichen. Die Bau- und Betriebs-

Für Zweckverbände mit Delegiertenversammlung gelten die §§ 127–138 d GPR (vgl. § 73 VPR). An die Stelle des Regierungsrates oder der Direktion tritt der Verbandsvorstand, an die Stelle des Kantonsrates die Delegiertenversammlung.

Abs. 1: In Zweckverbänden können nur Volksinitiativen eingereicht werden (vgl. § 146 Abs. 3 GPR). Die Volksinitiative bezieht sich auf Gegenstände, die dem obligatorischen Referendum oder dem fakultativen Referendum unterstehen (vgl. § 147 Abs. 3 GPR, § 159 Abs. 1 GPR). Nicht initiativfähig sind Angelegenheiten, die in die abschliessende Zuständigkeit der Delegiertenversammlung oder des Verbandsvorstands fallen.

Abs. 2: Das Initiativrecht richtet sich darüber hinaus auf Vorschläge zur Änderung der Statuten oder zur Auflösung des Zweckverbandes. Da mit einer Statutenänderung oder mit der Auflösung des Zweckverbandes in die Rechte der Verbandsgemeinden eingegriffen wird, findet die **Abstimmung** in den einzelnen **Verbandsgemeinden** statt. Das Beschlussverfahren richtet sich nach Art. 14 Abs. 1 und 2 der Musterstatuten. Der Vorbehalt in Art. 10 Ziff. 3 der Musterstatuten verweist darauf.

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
	kommission prüft, ob sie zustande gekommen und ihr Inhalt rechtmässig ist. Sie überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.	<p>Abs. 3: Die für eine Volksinitiative erforderliche Unterschriftenzahl darf 5 % der Stimmberechtigten des Zweckverbands nicht übersteigen und zudem nicht grösser sein als 2000 (vgl. § 146 Abs. 3 und 4 GPR).</p> <p>Die 6 Monate Frist (Art. 12 bisher) zur Einreichung gelten gemäss Art. 27 KV. Die Prüfung durch den Vorstand (Art. 13 bisher) ergibt sich aus § 69 lit. a und d sowie § 70 VPR. Dies muss in den Statuten nicht wiederholt werden. Die Anzahl Unterschriften, welche für das Zustandekommen notwendig sind, muss dagegen definiert werden, weshalb eine Bestimmung dazu in die Statuten aufgenommen wird.</p>

### 2.2.3 Fakultatives Referendum

### 2.2.3 Fakultatives Referendum

#### Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

*Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,*

1. *wenn 500 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung bei der BBK das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);*
2. *wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der*

#### Art. 14 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
2. wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 500 Stimmberechtigte bei der Bau- und Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;

Sämtliche Beschlüsse der Delegiertenversammlung unterliegen dem fakultativen Referendum. Art. 13 entspricht § 159 Abs. 2 GPR. 60 Tage sind zwingende vorgegeben.

Ziff. 1: Die für das fakultative Volksreferendum erforderliche Unterschriftenzahl darf 3 % der Stimmberechtigten des Zweckverbands und 1000 nicht übersteigen (vgl. §§ 159 Abs. 2 lit. a und 159 Abs. 3 GPR).

Ziff. 2: Vgl. § 159 Abs. 2 lit. b GPR.

Das Dringlichkeitsrecht wird abschliessend kantonal geregelt (§§ 158 i.V.m. 141 GPR und Art. 37 KV). Die entspre-

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<i>Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).</i>	<p>3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.</p> <p>Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der anwesenden Delegierten als dringlich erklärt wird und die Bau- und Betriebskommission ihr Einverständnis erklärt.</p> <p>Der Bau- und Betriebskommission steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</p>	<p>chenden Beschlüsse werden von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten sofort in Kraft gesetzt. Es wird danach innerhalb eines halben Jahres aber darüber abgestimmt, wenn das Referendum ergriffen wird.</p> <p>Abs. 5 der bisherigen Bestimmungen wird neu unter den Befugnissen des Verbandsvorstands aufgeführt. Im vorliegenden Artikel geht es ausschliesslich um die Beschlüsse der Delegiertenversammlung.</p>

### **Art. 13 Ausschluss des Referendums**

*Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:*

1. *Die Festsetzung des Budgets;*
2. *die Genehmigung der Jahresrechnung;*
3. *die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;*
4. *Anträge an die Verbandsgemeinden;*
5. *die Wahlen;*
6. *ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;*

### **Art. 15 Ausschluss des Referendums**

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;
3. die Festsetzung des Voranschlages;
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
5. ablehnende Beschlüsse;

Es gelten die gleichen Gründe für den Ausschluss des Referendums wie in Parlamentsgemeinden (vgl. § 10 Abs. 2 GG).

Ziff. 2: Der Geschäftsbericht ist nur zu genehmigen, wenn der Zweckverband eine RGPK einführt; er wird nur noch zur Kenntnis genommen. Die GWF führt keine RGPK ein; die DV nimmt den Geschäftsbericht zur Kenntnis und dagegen ist sowieso kein Referendum gegeben.

Ziff. 3: Vgl. Art. 20 Ziff. 14.

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
7. <i>Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten.</i>	6. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.	

## 2.3 Die Verbandsgemeinden

## 2.3 Die Verbandsgemeinden

### Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft bei der GWF;
3. die Auflösung der GWF.

<sup>2</sup> Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung der GWF sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparslament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Delegiertenversammlung aus.

### Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Änderung dieser Statuten;
4. die Auflösung des Zweckverbandes.

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

Analog zur Gemeindeordnung müssen die Statuten die Kompetenzen der einzelnen Organe festlegen. Den einzelnen Verbandsgemeinden kommt zwingend Organstellung zu (vgl. § 73 Abs. 2 lit. b GG).

Abs. 1 Ziff. 2: Da der Beitritt zum Zweckverband in der Verbandsgemeinde von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen wird, gilt dies auch für den Austritt.

Abs. 1 Ziff. 3: Weil die Gründung des Zweckverbands in den Verbandsgemeinden von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen wird, gilt dies auch für die Verbandsauflösung.

Abs. 2: Die **Auflösung** des Zweckverbands oder auch eine **Rechtsformumwandlung**, die die Verbandsauflösung mitumfasst, sind Geschäfte von grösster Tragweite. Aus diesem Grund haben die **Verbandsgemeinden** zwingend ein **unselbständiges Antragsrecht**. Es besteht auch bei **Statutenänderungen**, die **grundlegend** im Sinne von § 77 Abs. 2 GG sind. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, zuhanden ihrer Stimmberechtigten einen

unselbständigen Antrag (im Sinne einer **Abstimmungs-empfehlung**) samt einer Stellungnahme abzugeben. In Versammlungsgemeinden kommt diese Pflicht dem Gemeindevorstand (Gemeinderat) zu, in Parlamentsgemeinden dem Parlament.

## Art. 15 Beschlussfassung

<sup>1</sup> *Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.*

<sup>2</sup> *Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:*

1. *wesentliche Aufgaben der GWF;*
2. *die Grundzüge der Finanzierung;*
3. *Austritt und Auflösung;*
4. *die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.*

Die Regelungen in Art. 15 sind zwingend entsprechen § 77 GG.

Abs. 1: Das **Mehrheitsprinzip** (einfaches Mehr) gilt immer dann, wenn weder das übergeordnete Recht (vgl. § 77 GG) noch die Statuten Einstimmigkeit oder einen qualifizierten Mehrheitsbeschluss (z.B. Mehrheit von 2/3 oder 3/4 der Gemeinden) verlangen.

Abs. 2: Für Statutenänderungen, die nicht unter Art. 15 Abs. 2 Ziff. 1–4 fallen, gilt das Mehrheitsprinzip. Die Statuten können für solche Änderungen aber **Einstimmigkeit** oder ein **Quorum** verlangen (z.B. 2/3 oder 3/4).

Abs. 2 Ziff. 3: Die Änderung der Statutenbestimmungen über die Modalitäten der **Verbandsauflösung** würde die Zustimmung aller Gemeinden erfordern. Mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden kann aber in die Statuten die Regelung aufgenommen werden, dass die Auflösung durch einen (einfachen) Mehrheitsentscheid erfolgt. Möglich wäre auch, dass die Statuten für die Auflösung einen qualifizierten Mehrheitsbeschluss (z.B. Mehrheit von 2/3

oder 3/4 der Gemeinden) verlangen (vgl. Kommentar zu Art. 50 Abs. 1 Musterstatuten).

## 2.4 Delegiertenversammlung

## 2.4 Die Delegiertenversammlung

### Art. 16 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung besteht aus 14 Mitgliedern, wobei jede Gemeinde eine Vertreterin bzw. einen Vertreter entsendet.

<sup>2</sup> Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung.

### Art. 17 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus 19 Abgeordneten der Gemeinden, welche nicht Mitglied der Bau- und Betriebskommission sein dürfen und dem/der Vorsitzenden der Delegiertenversammlung, also total 20.

Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf einen Abgeordnetensitz.

Die verbleibenden 6 Mandate sind jeweils zu Beginn einer Amtsperiode auf die sechs höchstoptierenden Gemeinden (Grund- und Fremdwasser zusammen) zu verteilen.

Abs. 1: Jede Gemeinde muss mindestens einen Delegierten oder eine Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden. Nicht jede Gemeinde muss gleich stark in der Delegiertenversammlung vertreten sein. Mit Neerach hat der Zweckverband 14 Zweckverbandsgemeinden. Neu sollen die grösseren Gemeinden nicht mehr Delegierte entsenden dürfen. Der Grund dafür ist, dass jede Gemeinde den Zweckverband im selben Verhältnis nutzt und finanziert (die kleineren Gemeinden weniger, die grösseren mehr). Die Gemeinden sollen entsprechend grundsätzlich dieselben Mitspracherechte haben. Der/die Vorsitzende der DV muss Mitglied der DV sein. Dasselbe gilt für dessen Stellvertretung.

Abs. 2: Es ist sinnvoll, dass die Gemeindevorstände nicht nur die ordentlichen Delegierten, sondern auch deren Stellvertretung (Ersatzpersonen) bestimmen, damit die Gemeinde bei Ausfall eines Delegierten vertreten ist. Der Gemeindevorstand kann seinen oder seine Delegierten frei nach dem Kriterium der Fachkompetenz bestimmen.

**Art. 17 Konstituierung**

*Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin bzw. des bisherigen Präsidenten. Sie wählt:*

1. *die Präsidentin bzw. den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Bau- und Betriebskommission ausgeübt wird;*
2. *die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Bau- und Betriebskommission ausgeübt wird;*
3. *die Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler.*

**Art. 18 Konstituierung**

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten / der Präsidentin der Bau- und Betriebskommission.

Sie wählt:

1. das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Bau- und Betriebskommission ausgeübt wird;
2. das Vizepräsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Bau- und Betriebskommission ausgeübt wird;
3. die übrigen Mitglieder der Bau- und Betriebskommission;
4. die Abordnung in die Bau- und Betriebskommission der Gruppenwasserversorgung Vororte und Glatttal;
5. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
6. die Stimmzähler.

Über die Ergebnisse jeder Delegiertenversammlung sowie über das Wesentliche der abgegebenen Voten wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden und vom Aktuar / von der Aktuarin zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Delegiertenversammlung zuzustellen ist. Es ist überdies spätestens innert 10 Tagen nach der Versammlung am Sitz der GWF aufzulegen und gilt als genehmigt, wenn hiergegen binnen 30 Tagen nach der Versammlung kein schriftlicher Rekurs erhoben wird.

Der bisherige Präsident der Delegiertenversammlung leitet die **konstituierende Sitzung** der Delegiertenversammlung, konkret die Wahl des (neuen) Präsidenten, des Vizepräsidenten sowie der Stimmzähler. Sind (neuer) Präsident, Vizepräsident und Stimmzähler gewählt, ist die Konstituierung der Delegiertenversammlung erfolgt. Fortan übernimmt der (neue) Präsident die Leitung der Wahlen und Abstimmungen in der Delegiertenversammlung. Da Präsidium und Vizepräsidium in Delegiertenversammlung und Verbandsvorstand personell übereinstimmen, findet unter der Leitung des (neuen) Präsidenten nur noch die **Wahl** der übrigen Mitglieder des **Verbandsvorstands** statt. Diese Wahl ist bei den Kompetenzen der Delegiertenversammlung aufgelistet.

Die übrigen Mitglieder des Verbandsvorstands dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören. Die Umsetzung der von Art. 93 Abs. 1 KV verlangten demokratischen Organisation der Zweckverbände bedingt die **personelle Trennung** von Delegiertenversammlung und Vorstand (vgl. auch Art. 19 Ziff. 6 Musterstatuten zur Wahl des Verbandsvorstands).

Bei der GWF bestand schon gemäss den bisherigen Statuten Personalunion zwischen dem Präsidium von DV und BBK. Diese Formulierung wurde übernommen.

Die Wahl der RPK und der Abordnungen in die BBK der GVG gehört nicht in den Konstituierungsartikel, sie wird in Art. 19 bei den Kompetenzen der DV aufgeführt.

## Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Abs. 1: Die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen der Mitglieder der Delegiertenversammlung (vgl. § 29 Abs. 2 GG; für Verbandsvorstand und RPK bzw. RGPk vgl. § 42 Abs. 2 GG sowie Art. 27 und Art. 33 Musterstatuten) dient der Transparenz, vereinfacht die Durchsetzung der Ausstandsregeln und stärkt die Legitimation der Beschlüsse. Die Zweckverbände haben die Offenlegung der Interessenbindungen in den Grundzügen einem Erlass zu regeln, der vom Legislativorgan (vorliegend mindestens der Delegiertenversammlung) verabschiedet wird. Es wird jedoch empfohlen, die Grundzüge der Regelung in den Statuten abzubilden

Die Musterstatuten sehen in Ziff. 1 - 3 bestimmte Tätigkeiten vor, über die die Mitglieder des Verbandsvorstands Auskunft geben sollen. Es ist aber jedem Zweckverband überlassen, diese Punkte auf seine Bedürfnisse bzw. Verhältnisse anzupassen.

Ziff. 1: Anzugeben sind **haupt- sowie nebenberufliche Tätigkeiten** unabhängig davon, ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit handelt.

Ziff. 2: Erfasst sind auch Mitgliedschaften in Organen und Behörden von interkommunalen Organisationen, insbesondere Zweckverbänden und gemeinsamen Anstalten

---

(vgl. §§ 73, 74 GG). Offenzulegen ist z.B. der Einsitz in Kommissionen, Parlamenten, Delegiertenversammlungen, Aufsichtsgremien oder auch im Bezirksrat.

Ziff. 3: Organisationen des privaten Rechts sind insbesondere Vereine, Stiftungen sowie Aktiengesellschaften und Genossenschaften (etc.). Nicht entscheidend ist, ob die Organisation öffentliche Aufgaben erfüllt (vgl. § 75 GG) oder nicht. Auch die Organstellung in gemeinnützigen Vereinen wie Musik- oder Turnvereinen ist offenzulegen. Organstellung hat eine Person dann, wenn sie Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Organisation nehmen kann. Neben formellen Organen (z.B. Verwaltungsrat) gibt es auch faktische Organe (z.B. Geschäftsführer).

Abs. 2: Damit die Offenlegung der Interessenbindung ihr Ziel erreichen kann, sind die Angaben so zu **veröffentlichen**, dass sie problemlos und ohne grossen Aufwand eingesehen werden können. Zu empfehlen ist die Veröffentlichung auf der Homepage (wie dies auch Kanton und Bund handhaben).

Ein Erlass des Vorstandsvorstands (Behördenerlass) kann die weiteren Details regeln, z.B. wo und in welchem Turnus die Angaben zu aktualisieren oder zu veröffentlichen sind oder ab welcher Höhe eine Beteiligung an einer Organisation des privaten Rechts als wesentlich gilt.

---

**Art. 19 Kompetenzen**

*Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:*

1. *die Oberaufsicht über die GWF;*
2. *die Festlegung der strategischen Ausrichtung;*
3. *die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;*
4. *Erlasse von grundlegender Bedeutung, wie das Reglement über die Wasserbeschaffung, die Wasserzuteilung, die Festsetzung und Veränderung der Optionsmengen und die Überbezüge der Optionen;*
5. *ihren Organisationserlass;*
6. *die Wahl der Mitglieder der BBK, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium;*
7. *die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;*
8. *den Vorschlag von zwei Vertretern zur Wahl in die Bau- und Betriebskommission*

**Art. 19 Kompetenzen**

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
3. die Beschlussfassung über Anträge der Bau- und Betriebskommission zu Initiativen;
4. die Festsetzung des Voranschlages und die Bewilligung der Nachtragskredite;
5. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 3'000'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.00, soweit nicht die Bau- und Betriebskommission zuständig ist;
6. die Abnahme der Verbandsrechnung;
7. die Abnahme des Geschäftsberichtes der Bau- und Betriebskommission;
8. die Festlegung der Entschädigungen der Verbandsorgane;

Ziff. 4: Die DV erlässt die grundlegenden Bestimmungen, die BBK setzt basierend darauf u.a. die Optionsmengen fest. Das Reglement über die Wasserbeschaffung etc. löst die Art. 39 bis 42 der bisherigen Statuten ab. Diese Details müssen nicht in den Statuten geregelt werden. Ihre Änderungen müssten sonst immer an der Urne beschlossen werden.

Ziffer 5: Der Organisationserlass (Geschäftsordnung) enthält Bestimmungen über die Delegiertenversammlung und ihre Funktionsweise (z.B. Darlegung der Abläufe, Verfahrensordnung, Einzelheiten zu Sitzungen, Darlegung der Aufgaben). Er soll einen ordnungsgemässen Ablauf der Delegiertenversammlung gewährleisten.

Ziff. 13: Der **Geschäftsbericht** muss nur dann von der Delegiertenversammlung genehmigt werden, wenn der Zweckverband eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission hat. Hat der Verband nur eine Rechnungsprüfungskommission, muss der Vorstand den Geschäftsbericht der Delegiertenversammlung nur zur Kenntnisnahme unterbreiten. Denn es gehört nicht zu den Aufgaben einer RPK, den Geschäftsbericht zu prüfen; dies würde nur eine RGPK machen.

Ziff. 14: Die Delegiertenversammlung bewilligt mit einem **Verpflichtungskredit** die neuen Ausgaben. Die **Ausgabenbewilligungskompetenzen** der Delegiertenver-

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><i>der Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal;</i></p> <p>9. <i>die Beschlussfassung über Anträge der BBK zu Initiativen;</i></p> <p>10. <i>die Festsetzung des Budgets;</i></p> <p>11. <i>die Genehmigung der Jahresrechnung;</i></p> <p>12. <i>die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;</i></p> <p>13. <i>die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;</i></p> <p>14. <i>die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 3'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Bau- und Betriebskommission zuständig ist;</i></p> <p>15. <i>die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;</i></p> <p>16. <i>die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;</i></p> <p>17. <i>die Bestimmung von Verbandssekretariat, Betriebsleitung und Rechnungsführung, sowie die grundlegende Festlegung der</i></p>	<p>9. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die die Bau- und Betriebskommission aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet;</p> <p>10. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung;</p> <p>11. der Abschluss und die Änderung von Wasserbezugs- und Wasserlieferungsverträgen;</p> <p>12. die Beschlussfassung über die gruppeninternen Wasserzuteilungspläne;</p> <p>13. die Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Gemeinden, unter Vorbehalt der Zustimmung derjenigen Gemeinden, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Wassertransit gewähren müssen;</li> <li>- für die allfällige Abtretung von Wasserbezugsrechten in Frage kommen.</li> </ul> <p><b>Art. 40 Wasserzuteilung</b></p> <p>Die Optionsmengen der einzelnen Verbandsgemeinden sind im Anhang nach dem heutigen Stand zusammengefasst. Der Entscheid, wie viel Grund- und Fremdwasser dem einzelnen Partner geliefert wird, hängt vom technischen Konzept, der Hygiene, den betrieblichen Gegebenheiten und von der Erfordernis ab, dass die Anlagen möglichst wirtschaftlich betrieben werden sollen.</p>	<p>sammlung müssen nahtlos an die entsprechenden Befugnisse des Verbandsvorstands anschliessen. Diese Befugnisse der Delegiertenversammlung sind in den Statuten ausdrücklich zu regeln. Die Ausgabenbewilligungsbeschlüsse der Delegiertenversammlung unterliegen grundsätzlich dem fakultativen Referendum. Eine abschliessende Finanzkompetenz der Delegiertenversammlung – mittels Ausschlusses des fakultativen Referendums (vgl. Art. 13 Ziff. 9 Musterstatuten) – ist möglich; eine solche Befugnis besteht nur, sofern sie in den Statuten entsprechend aufgeführt ist (vgl. Kommentar zu Art. 13 Ziff. 9 Musterstatuten).</p> <p>Reicht der <b>Verpflichtungskredit</b> nicht aus und stellen die zusätzlich anfallenden Ausgaben neue Ausgaben dar, müssen sie mit einem <b>Zusatzkredit</b> bewilligt werden. Für den Zusatzkredit gelten die <b>gleichen Zuständigkeitslimiten</b> wie für den Verpflichtungskredit (vgl. § 109 Abs. 1 GG), d.h. die unter Ziff. 13. eingesetzten Beträge (Fr. X).</p> <p>Ziff. 16: Die Delegiertenversammlung legt in einem Reglement sowohl die Entschädigung ihrer eigenen Mitglieder als auch die Entschädigung des Vorstands fest.</p> <p>Ziff. 18: Gemäss Auskunft des Gemeindeamts (Herr Wetli) vom März 2019 soll es möglich sein, dass Aufgaben an Dritte (keine Angestellte) übertragen werden, wenn die Statuten dies vorsehen und die Delegiertenversammlung zur Übertragung zuständig ist. Die Betriebskommission kann sodann die Details der Übertragung regeln.</p>

*Aufgaben, welche konkret und gegen kostendeckendes Entgelt an diese Dritten übertragen werden.*

#### **Art. 41 Optionsveränderungen**

Stehen dem Zweckverband GWF weitere Fremdwassermengen zur Verfügung, können die Gemeinden die Erhöhung ihrer Bezugsrechte anmelden. Die Anmeldung hat jeweils spätestens per 30. Juni des laufenden Jahres auf den 1. Januar des folgenden Geschäftsjahres zu erfolgen. Ein einmal gewähltes Bezugsrecht kann nicht mehr rückgängig gemacht werden, es sei denn ein anderer Partner übernehme entsprechende Anteile.

Bezugsrechtsveränderungen unterliegen der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung jeweils im Rahmen des Voranschlages.

Bevor der Zweckverband GWF eine Erhöhung seiner Fremdwasseroptionen in Betracht zieht, soll versucht werden, Optionsverschiebungen innerhalb der GWF vorzunehmen, sofern noch entsprechende Überkapazitäten vorhanden sind.

#### **Art. 42 Überbezüge von Optionen**

Überzieht eine Gemeinde ihr Bezugsrecht um mehr als die Toleranzgrenze von 10 m<sup>3</sup> pro Tag, kommt im laufenden Geschäftsjahr die nächste 50 m<sup>3</sup>-Stufe zur Verrechnung. Erfolgt der Überbezug während drei Jahren oder länger, wird die Bezugsrechtserhöhung definitiv auf Grund des maximalen Tagesbezuges neu festgelegt.

Nicht mehr zulässig ist es nach dem neuen GG, dass die DV über die Aufnahme weiterer Gemeinden beschliesst, dieser Entscheid muss an der Urne gefällt werden. Und die BBK darf der DV nicht mehr freiwillig Gegenstände unterbreiten (Widerspricht dem Prinzip der Gewaltenteilung).

---

Die Verrechnung des Überbezuges kann unterbleiben, wenn die Gemeinde diesen umgehend meldet, z.B. Leitungsbruch, Reservoirreinigung, Brandbekämpfung.

Keinen Erlass der Überbezugs-Verrechnung rechtfertigt ein erhöhter Wasserbezug wegen Trockenheit, Netzverlusten, Wasserabgaben an die Landwirtschafts- und Gewerbebetriebe etc.

Auf rechtzeitige Anmeldung hin sind vorübergehende Bezugsrechtserhöhungen möglich, wenn gemeindeeigene Wasserbezugsstellen temporär ausfallen und dem Zweckverband die entsprechenden Wassermengen zur Verfügung stehen. In diesem Fall gelangt die maximale Tagesbezugsmenge, aufgerundet auf die nächste 50 m<sup>3</sup>-Stufe, zur Verrechnung.

Führen Überbezüge von Partnern zu einem Überbezug der GWF gegenüber ihren Wasserlieferanten, sind die sich daraus ergebenden Konsequenzen von den verursachenden Verbandsgemeinden zu übernehmen.

#### **Art. 46 Rechnungsstellung**

Die Wasserpreise werden jeweils im Rahmen des Vorschlages provisorisch für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt. Die Rechnungsstellung an die Verbandsgemeinden erfolgt dreimonatlich pro rata mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Die definitive Abrechnung erfolgt am Ende des Geschäftsjahres unter Vorlage detaillierter Rechnungsauszüge der GWF. Nachzahlungen und Rückerstattungen auf Grund der definitiven Abrechnung sind innert eines Monats ab Rechnungsstellung zu leisten. Massgebend bei der definitiven Berechnung des Leistungspreises sind dannzumal geltende Optionen.

## Art. 20 Vorsitz und Aktuariat

<sup>1</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident der GWF leitet die Delegiertenversammlung.

<sup>2</sup> Die Aktuarin bzw. der Aktuar führt das Verbandssekretariat der GWF.

## Art. 20 Vorsitz und Aktuar

Der Präsident / die Präsidentin oder der Vizepräsident / die Vizepräsidentin des Verbandes leitet die Delegiertenversammlung.

Der Aktuar / die Aktuarin führt das Aktuariat des Verbandes.

## Art. 21 Einberufung

<sup>1</sup> Die Bau- und Betriebskommission beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.

<sup>2</sup> Drei Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

<sup>3</sup> Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

## Art. 21 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Delegierten auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin zusammen, in der Regel zweimal pro Jahr.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Abs. 1: Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen, weil sie das Budget festsetzen, die Jahresrechnung genehmigen und den Geschäftsbericht zur Kenntnis nehmen muss.

Abs. 2: Das **Einberufungsrecht** der Delegierten ist zwingend und bestand schon bisher. Eine in den Statuten festzusetzende, deutlich unter der Hälfte liegende Anzahl von Delegierten können beim Verbandspräsidenten verlangen, dass eine Delegiertenversammlung einberufen wird. Diese Delegierten müssen angeben, was Gegenstand der

einzuuberufenden Delegiertenversammlung sein soll. Zudem müssen sie kurz begründen, weshalb die Delegiertenversammlung über dieses Reglement beraten soll.

An der Delegiertenversammlung nimmt der Vorstand zum traktandierten Gegenstand Stellung. Die Delegiertenversammlung beschliesst nach einer Diskussion, ob das Traktandum als erledigt abgeschlossen wird oder ob dem Vorstand ein Auftrag erteilt wird. Der Vorstand kann entweder beauftragt werden, zu prüfen, ob das Entschädigungsreglement geändert werden soll, und dazu der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten. Oder dem Vorstand kann der Auftrag erteilt werden, eine Revisionsvorlage auszuarbeiten und diese der Delegiertenversammlung zum Beschluss vorzulegen. Die Delegiertenversammlung bestimmt, innert welcher Frist der Vorstand ihr den Bericht über seine Prüfung oder die Vorlage vorzulegen hat.

## **Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe**

<sup>1</sup> *Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.*

<sup>2</sup> *Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Bau- und Betriebskommission. Die Delegierten können zu den Anträgen der Bau- und Betriebskommission Änderungsanträge stellen.*

<sup>3</sup> *Die Mitglieder der Bau- und Betriebskommission, die nicht der Delegiertenversammlung angehören,*

## **Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe**

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Wo nichts anderes bestimmt ist, fassen sie ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters / der Versammlungsleiterin.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Bau- und Betriebskommission oder eines Delegierten / einer Delegierten. Über Anträge von Delegierten kann nur

Abs. 1: Vgl. § 39 Abs. 1 GG; § 8 Abs. 1 KRG (LS 171.1).

Abs. 2: Das Antragsrecht der Delegierten ist unselbständig und beschränkt auf die im Antrag des Vorstandes enthaltene Thematik. Das bisher vorgesehene selbständige Antragsrecht der Delegierten besteht nicht mehr (§ 33 GG).

Stattdessen können die Delegierten über das Einberufungsrecht von sich aus aktiv werden und ein Geschäft in

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<i>nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.</i>	Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Bau- und Betriebskommission vorliegt.  Die Mitglieder der Bau- und Betriebskommission, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.  Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden. Für Wahlen gilt das absolute Mehr.	die Delegiertenversammlung bringen. Und sie haben ein Anfragerecht.  Abs. 3: Vgl. § 36 Abs. 3 GG.

## **Art. 23 Wahlen und Abstimmungen**

<sup>1</sup> *In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.*

Abs. 1: Vgl. § 31 Abs. 3 lit. a i.V.m. § 25 Abs. 1 GG.

Abs. 2: Vgl. § 31 Abs. 3 lit. b GG.

Abs. 3: Vgl. § 31 Abs. 3 lit. a i.V.m. § 24 Abs. 2 und 3 GG.

<sup>2</sup> *Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.*

<sup>3</sup> *Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie bzw. er den Stichentscheid.*

**Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen**

*Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.*

**Art. 23 Öffentlichkeit der Verhandlungen**

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

In Analogie zu § 28 GG ist das eine zwingende Vorgabe, die Ausfluss von Art. 93 Abs. 2 KV ist.

**Art. 25 Anfragerecht der Delegierten**

<sup>1</sup> *Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten der GWF einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.*

<sup>2</sup> *Die Anfrage ist spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung bei der Bau- und Betriebskommission schriftlich einzureichen und wird von dieser spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.*

<sup>3</sup> *In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die bzw. der anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.*

<sup>4</sup> *Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.*

Diese Bestimmung ist zwingend, da jede und jeder Delegierte ein Anfragerecht zu Angelegenheiten des Zweckverbands haben muss. Hingegen müssen die Delegierten im Zweckverband nicht die gleichen Vorstossrechte wie die Parlamentsmitglieder in den Parlamentsgemeinden haben (vgl. § 34 i.V.m. § 73 Abs. 4 GG): Die Delegiertenversammlung entspricht nicht einem Parlament; die Delegierten sind nicht von den Stimmberechtigten gewählte Volksvertreter, sondern vertreten die Verbandsgemeinden. Demzufolge verfügen die Delegierten anders als die Parlamentsmitglieder einer Parlamentsgemeinde nicht notwendigerweise über die parlamentarischen Instrumente, wie z.B. die Motion oder das Postulat.

**2.5 Die Bau- und Betriebskommission****2.5 Die Bau- und Betriebskommission****Art. 26 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> *Die Bau- und Betriebskommission besteht aus fünf Mitgliedern aus verschiedenen Verbandsgemein-*

**Art. 24 Zusammensetzung**

Die Bau- und Betriebskommission besteht aus 5 Mitgliedern, wovon eines gleichzeitig der Bau- und Betriebskom-

Die Mindestanzahl an Mitgliedern sind drei Personen, darüber hinaus kann die Mitgliederzahl frei bestimmt werden.

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><i>den, wovon eines gleichzeitig der Bau- und Betriebskommission der Gruppenwasserversorgung Vororte und Glatttal (GVG) angehören muss.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Die Bau- und Betriebskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.</i></p>	<p>mission der Gruppenwasserversorgung Vororte und Glatttal angehören muss. Pro Verbandsgemeinde darf nur ein Mitglied Einsitz in die Bau- und Betriebskommission nehmen.</p> <p>Die Bau- und Betriebskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.</p> <p>Als Betriebsleiter / Betriebsleiterin, Aktuar / Aktuarin und Rechnungsführer / Rechnungsführerin können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglied der Kommission sind. Sie haben in der Kommission nur beratende Stimme.</p>	<p>Für grössere Zweckverbänden ist zu empfehlen, dass der Vorstand aus fünf Mitgliedern besteht.</p> <p>Abs. 3 bisher braucht es nicht mehr. In Art. 31, Einberufung und Teilnahme, wird der Einsitz von Dritten mit beratender Stimme geregelt.</p>

## Art. 27 Offenlegung der Interessenbindungen

*Die Mitglieder der Bau- und Betriebskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.*

vgl. Ausführungen zu Offenlegung der Interessenbindung der DV Mitglieder.

## Art. 28 Allgemeine Befugnisse

<sup>1</sup> *Der Bau- und Betriebskommission stehen unübertragbar zu:*

1. *die politische Planung, Führung und Aufsicht;*
2. *die Verantwortung für den Verbandshaushalt;*

## Art. 25 Aufgaben und Kompetenzen

Die Bau- und Betriebskommission ist das ausführende Organ des Zweckverbandes. Sie vertritt den Verband nach aussen und ist zuständig für alle Geschäfte, sofern sie nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Ihr stehen insbesondere zu:

1. die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;

Die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse des Vorstandes werden unterteilt in einerseits **unübertragbare Befugnisse**, die er zwingend selbst wahrnehmen muss (Abs. 1), und in die übrigen **übertragbaren Befugnisse**, die er in einem bestimmten Ausmass delegieren kann (Abs. 2). Der Vorstand kann Aufgaben oder Kompetenzen an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte delegieren. Der notwendige Delegationserlass hat zu regeln, welche der übertragbaren Befugnisse

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
3. <i>die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;</i>	2. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;	an wen delegiert werden. Die GWF soll auch an beauftragte Dritte delegieren können (vgl. Betriebsleitung, geführt durch privates Ingenieurbüro, vgl. Ziff. 5).
4. <i>Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;</i>	3. die Schaffung von Stellen der Verbandsverwaltung;	Abs. 1:
5. <i>der Abschluss von Leistungsverträgen zur Regelung der Details der Aufgabenerfüllung und der Kompetenzen des Verbandssekretariats, der Betriebsleitung und der Rechnungsführung, sowie der kostendeckenden Entschädigung für diese Aufgabenerfüllung;</i>	4. die Wahl / Anstellung von Betriebsleiter / Betriebsleiterin, Betriebswart / Betriebswartin, Rechnungsführer / Rechnungsführerin und Aktuar / Aktuarin (Geschäftsstelle);	Ziff. 1: Der Vorstand ist zuständig für die strategische und für die operative Führung.
6. <i>Abschluss von Betriebs- und Unterhaltsverträgen für Wasserversorgungsanlagen Dritter;</i>	5. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000.00;	Die <b>politische Aufsicht</b> des Vorstandsvorsitzenden besteht in der Gesamtaufsicht über die wesentlichen Aspekte der Verbandstätigkeit. Seine politische Aufsicht soll das Funktionieren der Verbandstätigkeit sichern. Zur Vermeidung von Fehlern und Fehlentwicklungen hat der Vorstand dafür zu sorgen, dass ein Aufsichtskonzept besteht, das in Aufsichtsregelungen verbindlich festgelegt wird. Umgesetzt wird die Aufsicht u.a. mit einem internen Kontrollsystem. Er kann jederzeit ein Geschäft, das an eine ihm untergeordnete Stelle (einzelne seiner Mitglieder, Ausschüsse, Geschäftsleitung, einzelne Angestellte) delegiert ist, wieder an sich ziehen und selbst darüber entscheiden (sog. <b>Selbsteintritt</b> ).
7. <i>die Vertretung der GWF nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;</i>	6. die Beschlussfassung über unaufschiebbare Aufgaben und Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung der Wasserlieferung notwendig sind (Reparaturen, Revisionen, Leitungsumlegungen usw.). Über solche Ausgaben sind jeweils Bauabrechnungen zu erstellen und der Delegiertenversammlung zur Abnahme vorzulegen, sofern sie die Kompetenz der Bau- und Betriebskommission übersteigen;	Ziff. 5: Die Delegiertenversammlung regelt die Grundlagen der Aufgabenübertragung in einem Erlass und bestimmt, an wen bzw. an welche Gemeinde konkret die Aufgabenerfüllung übertragen wird. Der Vorstand regelt die Details der Übertragung in einem eigenen Erlass basierend auf den Vorgaben der DV. Zudem schliesst er mit den beauftragten Dritten Leistungsvereinbarungen zur Umsetzung ab. Regelung analog GVG.
8. <i>die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;</i>	7. der Erlass von Reglementen, soweit er nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fällt.	
9. <i>das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</i>		

<sup>2</sup> Der Bau- und Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass

*massvoll und stufengerecht delegiert werden können:*

1. *der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;*
2. *der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;*
3. *die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;*
4. *die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit der GWF;*
5. *das Handeln für die GWF nach aussen;*
6. *die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;*
7. *die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.*

Abs. 2 Ingress: Von den Befugnissen, die grundsätzlich übertragbar sind, kann der Vorstand nicht sämtliche vollständig delegieren, sonst würde er seine Zuständigkeit aushöhlen. Seine **Delegation** muss massvoll und sachgerecht erfolgen. Operative Entscheide von hoher **politischer Tragweite** muss er selbst fassen. Seine Tätigkeit kann sich nicht auf eine reine Aufsichtsfunktion beschränken. Welche Befugnisse der Vorstand in welchem Mass an wen delegiert, entscheidet er nicht von Fall zu Fall. Dies ist allgemein in einem Erlass zu regeln. Die Delegationsregelung in einem Behördenrlass des Vorstandsvorstands dürfte im Regelfall genügen. Die Delegation von Befugnissen muss entsprechend einem Grundprinzip der Verwaltungsorganisation auch den **Hierarchiestufen** angemessen sein. Der Vorstand delegiert seine Befugnisse je nach ihrer Wichtigkeit an Personen einer höheren (z.B. eigene Ausschüsse) oder tieferen (Geschäftsführer oder andere Angestellte) Hierarchiestufe.

Abs. 2:

Ziff. 3: Die Kompetenz zur **Anstellung** von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist von der Stellenschaffungskompetenz zu unterscheiden. Erstere ist die Befugnis zur Anstellung bestimmter Personen für die bereits geschaffenen Stellen. Die Zuständigkeit für die **Stellenschaffung** richtet sich grundsätzlich nach der Kompetenz zur Bewilligung neuer Ausgaben. Besteht eine Geschäftsleitung, gehört die Anstellung von Personal zu ihren Aufgaben. Der Vorstand nimmt die **Anstellungskompetenz** nur wahr, wenn es keine **Geschäftsleitung** gibt, an die er sie delegiert.

Ziff. 4: Da der Zweckverband Gemeindeaufgaben wahrnimmt, besteht eine **gegenseitige Informationspflicht** zwischen Verband und Verbandsgemeinden. Ob und welche Informationstätigkeit der Vorstand delegiert, hängt allgemein von der politischen Bedeutung der Informationen ab. Informationen von hoher politischer Tragweite kommuniziert der Vorstandsvorstand selbst.

Ziff. 5: Die Vertretungsbefugnis nach aussen mit Zeichnungsrecht ist delegierbar („Handeln für“). Die „Aussenpolitik“ nach § 48 Abs. 4 GG hingegen ist nicht delegierbar. Ebenso wenig wie die Regelung der Zeichnungsberechtigung delegierbar ist; sie ist dem Vorstandsvorstand vorbehalten (vgl. Abs. 1 Ziff. 6).

Ziff. 7: Die – Abs. 1 Ziff. 1 ergänzende – **übrige Aufsicht** und die damit verbundenen Weisungsrechte lassen sich grundsätzlich delegieren. Nur so ist es z.B. möglich, dass der Geschäftsführer für die Personalführung zuständig ist und Anweisungen gegenüber ihm unterstellten Angestellten trifft.

---

## Art. 29 Finanzbefugnisse

*<sup>1</sup> Der Bau- und Betriebskommission stehen unübertragbar zu:*

- 1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;*

Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 Ziff. 3: Der Vorstand bewilligt mit einem **Verpflichtungskredit** die neuen Ausgaben. Es wird unterschieden zwischen neuen Ausgaben, die der Vorstand bewilligt und ins Budget einstellt (**im Budget enthaltene Ausgaben**), und neuen Ausgaben, die der Vorstand nach Festsetzung des Budgets während des Rech-

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<ol style="list-style-type: none"> <li>2. <i>die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;</i></li> <li>3. <i>die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;</i></li> <li>4. <i>die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis insgesamt Fr. 200'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis insgesamt Fr. 20'000 pro Jahr.</i></li> </ol>		<p>nungsjahrs bewilligt (<b>im Budget nicht enthaltene Ausgaben</b>). Diesen Unterschied gibt es bei der Delegiertenversammlung nicht, weil sie das Budgetorgan ist. Ebenso wenig gibt es diese Unterscheidung beim noch höherrangigen Organ der Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.</p> <p>Reicht der <b>Verpflichtungskredit</b> nicht aus und stellen die zusätzlich anfallenden Ausgaben neue Ausgaben dar, müssen sie mit einem <b>Zusatzkredit</b> bewilligt werden. Für den Zusatzkredit gelten die <b>gleichen Zuständigkeitslimiten</b> wie für den Verpflichtungskredit (vgl. § 109 Abs. 1 GG).</p>
<p><sup>2</sup> <i>Der Bau- und Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</i></p>		<p>Ziff. 4: Bis jetzt hatte die BBK keine Kompetenz, Ausgaben ausserhalb Budget zu bewilligen. Für die Bewilligung von neuen, nicht im Budget enthaltenen Ausgaben setzt die GWF bewusst je nur eine Zahl (Plafond) ein. Dieser Höchstbetrag für einen bestimmten Zweck darf nicht überschritten werden. Ausserhalb des Budgets soll der Vorstand nur neue Ausgaben beschliessen, die nicht ins nächste Budget eingestellt und im folgenden Rechnungsjahr getätigt werden können.</p>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>der Ausgabenvollzug;</i></li> <li>2. <i>gebundene Ausgaben;</i></li> <li>3. <i>die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000;</i></li> <li>4. <i>die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig</i></li> </ol>		<p>Abs. 2 Ingress: vgl. Kommentar zu Art. 28 Abs. 2 Ingress.</p> <p>Abs. 2:</p> <p>Ziff. 4: Für die <b>Schaffung</b> bzw. <b>Aufstockung von Stellen</b>, die unerlässlich für die Erfüllung bestehender Aufgaben sind, ist der Vorstand zuständig. Sobald es sich jedoch um eine neue Aufgabe oder die wesentliche Erwei-</p>

*sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.*

terung einer bestehenden Aufgabe handelt, kann der Vorstand nur im Rahmen seiner Ausgabenbewilligungskompetenz **neue Stellen** schaffen.

### Art. 30 Aufgabendelegation

<sup>1</sup> Die Bau- und Betriebskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder, an ihre Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

<sup>2</sup> Sie regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und Ausschüsse und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.

### Art. 26 Aufgabendelegation

Die Bau- und Betriebskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Abs. 1–2: Der Vorstandsvorstand kann bestimmte Aufgaben und die zu ihrer Erfüllung nötigen Kompetenzen delegieren. Möglich ist eine solche **Delegation** an Einzelmitglieder und Ausschüsse des Vorstands (vgl. § 44 GG), aber auch an einzelne Angestellte oder an eine **Geschäftsleitung ohne Organstellung**, deren Mitglieder Angestellte des Zweckverbands sind (vgl. § 45 Abs. 1 und 2 GG). Diese Delegationsmöglichkeit besteht auch ohne Abbildung in den Statuten, allein gestützt auf das neue Gemeindegesetz.

Die Delegation **an Dritte** muss dagegen in den Statuten vorgesehen sein, damit sie eine rechtliche Grundlage hat. Die Formulierung wurde neu analog GVG gewählt.

Hinweis: Für die **Neubeurteilung von Entscheiden** gilt § 170 ff. GG, insbes. § 170 Abs. 1 lit. a und c GG (vgl. Art. 48 Abs. 2 Musterstatuten).

### Art. 31 Einberufung und Teilnahme

<sup>1</sup> Die Bau- und Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten und auf

### Art. 28 Einberufung und Teilnahme

Die Bau- und Betriebskommission tritt ordentlicherweise auf Einladung des Präsidiums, ausserordentlicherweise auf Verlangen von mindestens 3 Kommissionsmitgliedern zusammen. Abgesehen von dringlichen Fällen sind die

Abs. 1: Vgl. § 38 Abs. 1 und 2 GG. Die Vorgabe von mindestens einem Drittel ist zwingend. Vorliegend sind dies 1.6, d.h. 2 Mitglieder.

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><i>Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.</i></p>	<p>Mitglieder unter Hinweis auf die Verhandlungsgegenstände mindestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich einzuladen.</p>	
<p><sup>2</sup> <i>Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.</i></p>		
<p><sup>3</sup> <i>Die Bau- und Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.</i></p>		
<p><b>Art. 32 Beschlussfassung</b></p>	<p><b>Art. 27 Beschlussfassung</b></p>	
<p><sup>1</sup> <i>Die Bau- und Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</i></p>	<p>Die Bau- und Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende / die Vorsitzende gestimmt hat.</p>	<p>Vgl. §§ 38, 39 und 40 GG.</p>
<p><sup>2</sup> <i>Die Bau- und Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.</i></p>	<p>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p>	<p>Abs. 1: Vgl. § 39 Abs. 1 GG. Abs. 2 Satz 1: Vgl. § 40 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 GG. Abs. 2 Satz 2: Vgl. § 40 Abs. 1 Satz 3 GG.</p>
<p><sup>3</sup> <i>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</i></p>	<p>Für Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Abs. 3: Vgl. § 40 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG.</p>
<p><sup>4</sup> <i>Für Präsidialentscheide und Zirkularbeschlüsse gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</i></p>		<p>Dass der Vorstandsvorstand seine Beschlüsse mit einfachem Mehr fasst, ist zwingend (§ 40 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 Satz 1 GG), es kann kein qualifiziertes Mehr eingeführt werden.</p>

## 2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

### 2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

#### Art. 33 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht einschliesslich des Präsidiums aus 3 Mitgliedern. Sie wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

#### Art. 29 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die nicht zugleich Mitglieder der Delegiertenversammlung oder der Bau- und Betriebskommission sein dürfen und nicht der gleichen Verbandsgemeinde angehören. Sie konstituiert sich selbst.

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) ist ein **zwingendes Organ** des Zweckverbands. Der Zweckverband könnte weitergehen und die RPK mit Geschäftsprüfungsbefugnis ausstatten, d.h. die RPK zur Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) machen. Für die GWF ist das nicht geplant.

Abs. 1: Bei Zweckverbänden mit Delegiertenversammlung wird wie für die Mitgliederzahl des Vorstandsvorsitzenden auch für die RPK eine Mitgliederzahl von fünf Personen empfohlen, drei Mitglieder sind aber zulässig.

Die Präsidentin bzw. der Präsident und die übrigen Mitglieder der verbandseigenen RPK werden von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Gewählt werden sollten Personen, die in einer Gemeinde einer RPK angehören, damit sie die nötige Erfahrung für das Amt in der verbandseigenen RPK mitbringen.

#### Art. 34 Aufgaben

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an

#### Art. 30 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die

Abs. 1 und 2: Die Bestimmungen des GG über die Rechnungsprüfung in Gemeinden finden sinngemäss Anwendung (vgl. § 73 Abs. 4 i.V.m. § 58 ff. GG). Die RPK prüft alle Anträge, über die die Delegiertenversammlung be-

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><i>die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.</i></p>	<p>finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.</p> <p>Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.</p>	<p>schliesst und die unmittelbare Auswirkungen auf den Verbandshaushalt haben. Konkret handelt es sich vor allem um das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite. Es sind <b>Geschäfte von finanzieller Tragweite</b>, für die die Delegiertenversammlung zuständig ist (z.B. Budget, Jahresrechnung), über die die Stimmberechtigten im Verbandsgebiet beschliessen (v.a. Verpflichtungskredite) oder die Verbandsgemeinden entscheiden (Statutenrevisionen). Die RPK prüft auch Abrechnungen über Verpflichtungskredite, die die Delegiertenversammlung zu genehmigen hat (vgl. § 112 Abs. 2 und 3 GG), oder Anlagegeschäfte, für die die Delegiertenversammlung zuständig ist (vgl. § 117 Abs. 2 GG).</p> <p>Abs. 2: Die RPK prüft die Geschäfte – im Unterschied zu einer RGPK – nur auf finanzielle Angemessenheit, nicht auch auf sachliche Angemessenheit; die RPK macht keine Zweckmässigkeitsprüfung.</p>

## Art. 35 Beschlussfassung

<sup>1</sup> *Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.*

<sup>2</sup> *Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.*

<sup>3</sup> *Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.*

## Art. 31 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende / die Vorsitzende gestimmt hat.

Vgl. §§ 38–40 GG.

Abs. 2: Dass die RPK ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr fasst, ist zwingend (§ 40 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 Satz 1 GG); es könnte kein qualifiziertes Mehr eingeführt werden.

Abs. 3: Vgl. § 40 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG.

## Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

<sup>1</sup> Mit den Anträgen legt die Bau- und Betriebskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

<sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Die RPK muss über die **nötigen Unterlagen und Informationen** verfügen, weil sie andernfalls ihre Aufgabe nicht erfüllen kann. Die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK richtet sich nach § 62 GG.

## Art. 37 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Der RPK muss **genügend Zeit** eingeräumt werden, damit sie ihre Aufgaben erfüllen kann. Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung machen nicht zwingende Vorgaben im Sinne von Fristen. Um Rechtssicherheit zu schaffen, ist in den **Statuten** zu regeln, welche **Prüfungsfristen** der RPK zu gewähren sind. Die Regelung dieser Prüfungsfristen könnte auch anders ausfallen, allerdings nicht zu kurz, weil der Prüfungsauftrag der RPK nicht vereitelt werden darf.

Bei Urnenabstimmungen gehört der Antrag der RPK in den Beleuchtenden Bericht (§ 64 Abs. 2 lit. b GPR). Die Abstimmungsunterlagen, zu denen der Beleuchtende Bericht gehört (vgl. § 60 Abs. 1 lit. a GPR), sind den Stimmberechtigten mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen (vgl. § 62 Abs. 1 GPR). Der Zweckverband muss genügend Vorlaufzeit einplanen.

---

## 2.7 Prüfstelle

---

### Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle

<sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup> Sie erstattet der Bau- und Betriebskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup> Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Die Aufgaben der Prüfstelle ergeben sich aus §§ 142 ff. GG. Die finanztechnische Prüfung des Verbandshaushalts (vgl. § 142 Abs. 2 GG) läuft grundsätzlich in der gleichen Weise ab wie die Prüfung des Finanzhaushalts einer Gemeinde. In einer Gemeinde gibt es anders als im Zweckverband immer verschiedene Verwaltungsbereiche (vgl. § 143 Abs. 2 GG).

Abs. 1: Vgl. § 143 i.V.m. § 142 Abs. 2 GG.

Abs. 2: Vgl. § 147 Abs. 1 GG.

Abs. 3: Vgl. § 147 Abs. 2 und 3 GG.

---

### Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle

Die Bau- und Betriebskommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

Das GG sieht vor, dass der Vorstand und die RPK mit übereinstimmenden Beschlüssen bestimmen, welchen Revisionsdienstleister sie als Prüfstelle einsetzen (vgl. § 149 Abs. 1 GG). Dies würde auch gelten, wenn die Statuten dazu keine Regelung enthalten. Die Bestimmung dient der Transparenz und der Vollständigkeit.

**3. Personal und Arbeitsvergaben****3. Verwaltung / Pflichten der Verbandsgemeinden****Art. 40 Anstellungsbedingungen**

<sup>1</sup> Für das Personal der GWF gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich.

<sup>2</sup> Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Bau- und Betriebskommission.

**Art. 32 Personal**

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Hinsichtlich der Besoldungsbedingungen ist das Besoldungsreglement des Verbandes massgebend.

Die Statuten müssen bestimmen, welche Personalordnung für das Personal gilt. Fehlt eine Regelung, sind die Bestimmungen des **kantonalen Personalgesetzes** und seiner Ausführungserlasse sinngemäss anwendbar.

**Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen**

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

**Art. 36 Öffentliches Beschaffungswesen**

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

Die kommunalen Vergabestellen – und damit auch die Zweckverbände – unterstehen dem öffentlichen Beschaffungswesen (Submissionswesen).

**Art. 33 Geschäftsstelle, Rechnungswesen und Betriebsleitung**

## 1. Geschäftsstelle (Aktuariat) und Rechnungswesen

Für die Besorgung des Aktuariates und für das Rechnungswesen können Privatpersonen, Firmen oder Gemeindeverwaltungen beauftragt werden, wobei namentlich bezeichnete Funktionäre / Funktionärinnen die Verantwortung zu übernehmen haben.

## 2. Betriebsleitung

Die technische Leitung der Zweckverbandsanlagen obliegt einem Betriebsleiter / einer Betriebsleiterin dessen /

Art. 33 bisher enthält organisatorische Bestimmungen, welche im Organisationserlass aufgenommen werden sollen.

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
	<p>deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Pflichtenheft / Betriebsreglement zu umschreiben sind.</p> <p>Die Betriebsleitung kann einer Privatperson, einem Gemeindewerk oder einem in Wasserversorgungsfragen erfahrenen Ingenieurbüro übertragen werden.</p>	
	<p><b>Art. 34 Geschäftsjahr</b></p> <p>Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>	<p>Diese Bestimmung ist nicht notwendig; es gilt § 84 Abs. 2 GG</p>
	<p><b>Art. 35 Treuepflicht / Besondere Pflichten</b></p> <p>Die Verbandsgemeinden haben alles zu tun, was zur Erreichung des Verbandszweckes nötig ist und alles zu unterlassen, was den Interessen des Zweckverbandes zuwider läuft.</p> <p>Verträge der Zweckverbandsgemeinden unter sich sowie Zweckverbandsgemeinden mit dritten Wasserversorgungen bedürfen der Genehmigung durch den Zweckverband, welche nur wegen Verletzung von Interessen der GWF verweigert werden kann.</p>	<p>Diese Bestimmung ist nicht nötig. Die Zusammenarbeit innerhalb des Zweckverbands ist in diesen Statuten geregelt. Von den Gemeinden kann nicht mehr und nicht weniger verlangt werden. Für Streitigkeiten unter den Verbandsgemeinden gilt das verwaltungsrechtliche Klageverfahren.</p>
<b>4. Verbandshaushalt</b>	<b>4. Verbandshaushalt / Wasserbeschaffung und Zuteilung</b>	
<b>Art. 42 Finanzhaushalt</b>	<b>Art. 38 Finanzhaushalt / Buchführungsart</b>	
<p><sup>1</sup> <i>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der GWF sind das Gemeindegesetz,</i></p>	<p>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind die Vorschriften des Ge-</p>	<p>Abs. 1: Der Zweckverband mit eigenem Haushalt hat Verwaltungs- und Finanzvermögen und er kann Eigenkapital bilden. Der Verband kann Fremdkapital aufnehmen, wenn</p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.</p> <p><sup>2</sup> Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Bau- und Betriebskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.</p>	<p>meindegesetzes, des Finanzhaushaltgesetzes, der Verordnung über den Gemeindehaushalt und allfällige weitere kantonale Vorschriften.</p> <p>Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es wird eine laufende Rechnung, eine Investitionsrechnung sowie eine Bestandesrechnung geführt.</p>	<p>die Statuten die Fremdmittelaufnahme nicht einschränken oder verbieten. Sein Budget umfasst die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung. Die Jahresrechnung umfasst die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Geldflussrechnung und den Anhang (vgl. § 120 Abs. 2 GG i.V.m. § 73 Abs. 4 GG).</p> <p>Abs. 2: Wenn die Verbandsgemeinden z.B. Beiträge an die Finanzierung der Betriebskosten des Zweckverbands leisten, muss der Zweckverband ihnen bis zum 15. Februar jeden Jahres das erforderliche Zahlenmaterial liefern, damit sie diese Beiträge in ihren Jahresrechnungen verbuchen und damit ihre Jahresrechnungen ordnungsgemäss erstellen können. Dies gilt auch in Bezug auf die ordnungsgemässe Erstellung der Budgets der Verbandsgemeinden, wobei die Frist für die entsprechende Datenlieferung am 31. August jeden Jahres endet.</p>

### Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten

<sup>1</sup> Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten der GWF werden von den Verbandsgemeinden nach einem Doppeltarif getragen, der sich aus Leistungspreis je m<sup>3</sup> der optierten Tagesbezugsmenge und Arbeitspreis je m<sup>3</sup> der effektiven Jahresbezugsmenge zusammensetzt.

<sup>2</sup> Der Leistungspreis errechnet sich aus den Kapitalkosten (Verzinsung und Amortisationen), welche der GWF erwachsen, geteilt durch die Gesamtoption (Grundwasser- und Fremdwasseroption). Für die

### Art. 45 Kostenverteiler / Doppeltarif Leistungs- und Arbeitspreis

Die Wasserabgabe wird den Gemeinden nach einem Doppeltarif verrechnet und zwar mit Hilfe des Leistungspreises je m<sup>3</sup> der optierten Tagesbezugsmenge und mit Hilfe des Arbeitspreises je m<sup>3</sup> der effektiven Jahresbezugsmenge.

Der Leistungspreis errechnet sich aus den Kapitalkosten (Verzinsung und Amortisationen), welche der GWF erwachsen, geteilt durch die Gesamtoption (Grundwasser- und Fremdwasseroption). Für die Fremdwasseroption ergibt sich eine Erhöhung um den Leistungspreis der

Festzulegen ist das Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden an die Finanzierung der Betriebskosten beitragen, d.h. die **Quote** für die **Finanzierung der Betriebskosten**. Je nachdem welche Aufgaben der Zweckverband erfüllt, richtet sich die Quote für die Finanzierung der Betriebskosten nach unterschiedlichen Kriterien. Vorliegend wurde der bisherige Kostenverteiler übernommen.

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<i>Fremdwasseroption ergibt sich eine Erhöhung um den Leistungspreis der GVG.</i>	GVG. Neue Verbandsmitglieder können nur GVG-Optionen erwerben.	
<sup>3</sup> <i>Der Arbeitspreis ergibt sich aus den Betriebs- und Unterhaltskosten der GWF, die aus den eigenen Anlagen und im Zusammenhang mit Fremdwasserbezügen erwachsen, geteilt durch die Summe der Gesamtwasserbezüge.</i>	Der Arbeitspreis ergibt sich aus den Betriebs- und Unterhaltskosten der GWF, die aus den eigenen Anlagen und im Zusammenhang mit Fremdwasserbezügen erwachsen, geteilt durch die Summe der Gesamtwasserbezüge.	
<sup>4</sup> <i>Die Delegiertenversammlung erlässt ein Reglement über die Details der Berechnung, namentlich bezüglich Optionsveränderungen, der Abgeltung von Überbezügen sowie über die Festsetzung und Verrechnung der Betriebskosten.</i>		

#### **Art. 44 Finanzierung der Investitionen**

<sup>1</sup> *Die GWF kann ihre Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.*

<sup>2</sup> *Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.*

#### **Art. 37 Gemeindedarlehen**

Soweit die GWF nicht auf freiwilliger Basis die für die Finanzierung ihrer Aufgaben nötigen Mittel beschaffen kann, sind die Zweckverbandsgemeinden verpflichtet, ihr nach Massgabe der Optionsquoten zum jeweiligen Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für Gemeindedarlehen verzinsliche Darlehen zu gewähren oder allenfalls entsprechende Bürgschaft zu leisten.

Wie bei der GVG vorgesehen, soll die Verpflichtung der Gemeinden, Darlehen zu geben, aufgehoben werden. Diese ist nicht nötig. Die GWF hat einen eigenen Haushalt und kann auch bei Dritten Fremdmittel aufnehmen. Nach der neuen Formulierung kann jede **Gemeinde** dem Zweckverband **freiwillig Darlehen** geben. Die Gemeinden tun dies **einzel**n und **unabhängig** voneinander; es besteht keine Verpflichtung. In der Gemeinde ist das Darlehen, das für sie eine neue Ausgabe beschliesst, über das Finanzreferendum zu bewilligen. Die Darlehen sind bei den Gemeinden im **Verwaltungsvermögen** zu bilanzieren.

**Art. 45 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse**

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis der GWF im Verhältnis ihrer Gesamtoptionen beteiligt. Das Verhältnis verändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

<sup>2</sup> Die GWF erstellt, bezahlt, unterhält und betreibt die in ihrem Interesse liegenden Bauten und Anlagen innerhalb oder allenfalls auch ausserhalb des Zweckverbandsgebietes mit Einschluss aller Unterbrechungs- und Messeinrichtungen an den Bezugs- und Abgabestellen sowie jener Steuerungsanlagen, die für den Betrieb und die Überwachung der GWF-Anlagen erforderlich sind. Diese Bauten und Anlagen sind Eigentum der GWF. Sie sind aus Anhang I ersichtlich, der integrierender Bestandteil dieser Statuten bildet.

<sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden erstellen, bezahlen, unterhalten und betreiben die für den Anschluss an das Netz der GWF erforderlichen Bauten, Anlagen und Einlaufreguliereinrichtungen, welche in ihrem Eigentum bleiben.

**Art. 43 Bauten und Anlagen**

Die GWF befasst sich in der Regel nur mit Wasserversorgungsanlagen im Sinne von Art. 3 dieser Statuten.

*Anlagen des Zweckverbandes:*

Die GWF erstellt, bezahlt, unterhält und betreibt die in ihrem Interesse liegenden Bauten und Anlagen innerhalb oder allenfalls auch ausserhalb des Zweckverbandsgebietes mit Einschluss aller Unterbrechungs- und Messeinrichtungen an den Bezugs- und Abgabestellen sowie jener Steuerungsanlagen, die für den Betrieb und die Überwachung der GWF-Anlagen erforderlich sind. Diese Anlagen sind Eigentum des Zweckverbandes.

*Anlagen der Gemeinden:*

Die Gemeinden erstellen, bezahlen, unterhalten und betreiben die für den Anschluss an das Netz des Zweckverbandes erforderlichen Bauten, Anlagen und Einlaufreguliereinrichtungen, welche auch in ihrem Eigentum bleiben. Zu den Unterbrechungs- und Messeinrichtungen und die in Absatz 2 erwähnten Steuerungsanlagen müssen die Organe der GWF jederzeit Zutritt haben.

*Privatanschlüsse:*

Der Anschluss von privaten Bauten an das Leitungsnetz der GWF ist grundsätzlich nur dort gestattet, wo die Gemeindewasserversorgung den Anschluss aus technischen

Abs. 1: Die Statuten sollen Auskunft darüber geben, in welchem Verhältnis die Verbandsgemeinden am Zweckverband beteiligt sind. Die Beteiligung am Ergebnis könnte sich praktisch auswirken, wenn die Verbandsgemeinden wegen Verlusten den Wert ihrer Beteiligung nach unten korrigieren müssten. Wenn sich nicht mehr eruieren lässt, welche Gemeinde wieviel eingebracht hat (die GWF hat schon einen eigenen Haushalt), muss ein anderer Schlüssel festgelegt werden.

Gründen nicht bewerkstelligen kann. Über Ausnahmen bestimmt die Bau- und Betriebskommission unter Beachtung der einschlägigen Gesetzesartikel.

Die Versorgungssicherheit in den GWF-Anlagen geht in jedem Falle vor.

#### **Art. 44 Verbandseigene Anlagen**

Über die dem Zweckverband GWF in Eigentum und Unterhalt stehenden Anlagen, Bauten, Leitungen und Signalkabel ist ein Inventar mit zugehörigem Übersichtsplan zu führen und jeweils der Jahresrechnung beizulegen.

#### **Art. 46 Haftung**

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften sie solidarisch.

<sup>2</sup> Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis ihrer durchschnittlichen Wasserbezüge in den letzten drei Geschäftsjahren vor der Entstehung der haftungsbegründenden Verbindlichkeit.

#### **Art. 47 Haftung**

Die Verbandsgemeinden haften für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes subsidiär und anteilmässig. Ihr Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis ihrer durchschnittlichen Wasserbezüge in den letzten drei Geschäftsjahren vor der Entstehung einer haftungsbegründenden Verbindlichkeit.

Abs. 1: Zwingend ist nur die Haftung der Gemeinden für Verbindlichkeiten aufgrund des **kantonalen Haftungsgesetzes**. Die Statuten könnten sich auf diese Art der (subsidiären) Haftung der Gemeinden beschränken. Die Haftung der Gemeinden für Fremdkapitalschulden erhöht aber die Möglichkeit der Fremdmittelaufnahme für den Zweckverband.

Abs. 2: Erforderlich ist aber eine Regelung über den Haftungsanteil im Innenverhältnis unter den Verbandsgemeinden.

**5. Aufsicht und Rechtsschutz****5. Aufsicht und Rechtsschutz****Art. 47 Aufsicht**

*Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.*

**Art. 48 Aufsicht**

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Vgl. insbesondere §§ 163 ff. GG.

**Art. 48 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

<sup>1</sup> *Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.*

<sup>2</sup> *Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Bau- und Betriebskommission oder von Angestellten kann bei der Bau- und Betriebskommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Bau- und Betriebskommission kann Rekurs erhoben werden.*

<sup>3</sup> *Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.*

**Art. 49 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dielsdorf Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Abs. 1: Gegen Beschlüsse des Verbandsvorstands steht insbesondere der **Rekurs** gemäss § 19 VRG wegen Verletzung des übergeordneten Rechts offen; das übergeordnete Recht kann z.B. in den Verbandsstatuten, einem rechtssetzenden Erlass der Delegiertenversammlung oder in Bestimmungen des kantonalen Rechts oder des Bundesrechts bestehen. Soll die Verletzung der politischen Rechte gerügt werden, steht jeder stimmberechtigten Person des Verbandsgebiets der **Rekurs in Stimmrechtssachen** (vgl. § 21 a VRG) zur Verfügung.

Gegen Beschlüsse und rechtsetzende Erlasse, die die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets gefasst haben, ist ebenfalls der Rekurs zulässig, wenn die Beschlüsse oder Erlasse gegen übergeordnetes Recht verstossen.

In der Regel ist der Bezirksrat Rekursinstanz. Ausnahmsweise kann die Spezialgesetzgebung eine andere Rekursinstanz vorsehen. So ist z.B. bei Sekundarschulzweckver-

bänden gegen Anordnungen der Schulpflege, die das Arbeitsverhältnis von (kantonal angestellten) Lehrpersonen betreffen, bei der Bildungsdirektion Rekurs zu erheben (vgl. § 10 Lehrpersonalgesetz [LPG; LS 412.31]).

Abs. 2: Vgl. §§ 170 ff. GG: Die **Neubeurteilung** gibt es nur bei **Aufgabendelegation**. Formulierung neu analog GVG.

Abs. 3: Gemäss § 81 VRG entscheidet das Verwaltungsgericht als einzige Instanz, wenn z.B. kein Über- bzw. Unterordnungsverhältnis zwischen den Parteien besteht (vgl. § 81 lit. a VRG) oder bei Streitigkeiten aus verwaltungsrechtlichen Verträgen (vgl. § 81 lit. b VRG). Der Weg des **verwaltungsrechtlichen Klageverfahrens** wäre z.B. bei einem Streit zwischen einer Verbandsgemeinde und dem Verband bezüglich des Austritts (z.B. Kündigungsmodalitäten oder Austrittsentschädigung) zu beschreiten.

## 6. Austritt, Auflösung und Liquidation

## 6. Kündigung, Auflösung und Liquidation

### Art. 49 Austritt

<sup>1</sup> Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren auf das Jahresende aus der GWF austreten. Die Bau- und Betriebskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde kürzen. Der Austrittszeitpunkt muss mit dem Zeitpunkt des Austritts aus der GVG übereinstimmen.

### Art. 50 Kündigung

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Bau- und Betriebskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Die finanziellen Folgen eines Austritts sind in den Statuten zu regeln.

Abs. 3: Ein Zweckverband wird auf Dauer errichtet. Die Regelung von Abs. 3 stärkt den Willen der Verbandsgemeinden zur Zusammenarbeit sowie die im Zweckverband herrschende Solidarität unter den Verbandsgemeinden. Mit dieser Haftungsregelung wird der Austritt – insbesondere bei investitionsintensiven Zweckverbänden – er-

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<sup>2</sup> <i>Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.</i>	Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.	schwert. Eine Verbandsgemeinde soll nicht ohne Verpflichtung zur weiteren Mitfinanzierung zu einem Zeitpunkt austreten können, in dem eine hohe (auch von der austretenden Gemeinde beschlossene) Investition anfällt.
<sup>3</sup> <i>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.</i>		
<sup>4</sup> <i>Die Absätze zwei und drei gelten auch für Gemeinden, welche sich nicht an einer Rechtsformänderung beteiligen wollen. Der Zeitpunkt der Rechtsformänderung gilt als Austrittszeitpunkt.</i>		Der Zweckverband berechnet die jährlich fälligen Zahlungen und stellt sie der austretenden Gemeinde in Rechnung. Statt jährlicher Zahlungen kann eine Einmalleistung (oder andere Zahlungskonditionen) vereinbart werden. Zur Abfederung der Folgen eines Austritts einer Gemeinde zu einem für den Zweckverband finanziell ungünstigen Zeitpunkt kann auch eine andere Regelung in die Statuten aufgenommen werden.
<sup>5</sup> <i>Verbandsgemeinden, die ihre Kündigung eingereicht haben, deren Austritt aber noch nicht vollzogen ist, sind von der Teilnahme an Abstimmungen über Rechtsformänderung oder Verbandsauflösung ausgeschlossen. Sie scheiden spätestens auf den Zeitpunkt der Rechtsformänderung oder der Verbandsauflösung aus; die Kündigungsfrist verkürzt sich entsprechend.</i>		Abs. 4 und 5 analog GVG aufgenommen.  Abs. 4: Erfolgt eine Rechtsformumwandlung des Zweckverbands in eine andere Rechtsform, kann es sein, dass eine Gemeinde sich entschliesst, sich nicht mehr an der neuen Rechtsform beteiligen zu wollen. Für sie sollen die gleichen Bedingungen gelten wie bei einem Austritt.  Abs. 5: Diese Bestimmung ist noch in Überprüfung beim Gemeindeamt. Sie ist sinnvoll, weil damit verhindert wird, dass Gemeinden, die schon gekündigt haben und darum am Fortbestand des Zweckverbands kein Interesse haben können, weder die Auflösung noch die Rechtsformumwandlung verhindern können.

**Art. 50 Auflösung**

<sup>1</sup> Die Auflösung der GWF ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

<sup>2</sup> Bei der Auflösung der GWF bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach ihren Beteiligungen.

**Art. 51 Auflösung**

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach dem Durchschnitt der Jahreswasserbezüge in den letzten drei Jahren.

Abs. 1: In den Verbandsgemeinden bestimmen die Stimmberechtigten an der Urne nicht nur über die Gründung eines Zweckverbandes (vgl. § 79 GG), sondern auch über dessen Auflösung.

Abs. 2: Es muss geregelt werden, wie sich das **Verhältnis der Liquidationsanteile**, die den Verbandsgemeinden zustehen, bemisst. Weil die Gemeinden neu an der GWF im Verhältnis ihrer Optionen beteiligt sind, richten sich die Liquidationsanteile nach den Beteiligungen.

**7. Übergangs- und Schlussbestimmungen****7. Schlussbestimmungen****Art. 51 Beitritt von Neerach**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Neerach tritt der GWF mit Inkrafttreten dieser Statuten neu bei. Sie leistet auf diesen Zeitpunkt hin einen einmaligen Einkaufsbeitrag basierend auf den von ihr bestellten Optionen von 600 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag. Dabei wird der Optionspreis/m<sup>3</sup> folgendermassen berechnet:

*Buchwert VV per 31.12.2018 + Investitionsausgaben «Transportleitung Reservoir Ibig bis Abgabeschacht Erlen»*

*gelöste Optionen aller Verbandsgemeinden.*

Die Einkaufssumme aufgrund der bestellten Optionen ist relativ gering. Die Bau- und Betriebskommission kann basierend auf der in den Statuten festgelegten Formel, die auch beim Eintritt anderer Gemeinden genutzt wurde, die genaue Einkaufssumme festlegen.

Gemäss dem Technischen Bericht / Beteiligungskosten für die Eingliederung von Neerach in die GWF von Hetzer, Jäckli und Partner, dat. 19.1.2018, ist für den Beitritt auf den Buchwert der GWF-Anlagen zum Zeitpunkt des Eintritts abzustellen. Dieser bleibt ungefähr stabil, nur die Erstellung der Leitung bis zum ASG Erlen wird als ausseror-

<sup>2</sup> Die Bau- und Betriebskommission legt die genaue Einkaufssumme auf Grundlage dieser Formel fest.

dentliche Investition durch die jetzigen Verbandsgemeinden erstellt. Diese ausserordentliche Investition wird zum heutigen Buchwert dazugezählt. Der Einkaufspreis ergibt sich aus dem Anlagewert geteilt durch die von den bisherigen Verbandsgemeinden bei der GWF gelösten Optionen. Die so berechnete einmalige Einkaufsgebühr wurde auch von anderen Gemeinden bei Ihrem Eintritt geleistet.

### Art. 52 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrats.

<sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten von 2010 aufgehoben.

### Art. 52 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 17. August 2005 und treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden am 22. Juni 2011 in Kraft.

Abs. 1: Auch wenn mit der vorliegenden Statutenrevision kein eigener Haushalt eingeführt wird, und deshalb das Inkrafttreten nicht zwingend auf Anfang eines Rechnungsjahrs gelegt werden muss, bietet sich das **Inkrafttreten der neuen Statuten wie bei der GVG** auf den 1. Januar 2022 an.

Abs. 2: Die **Genehmigung des Regierungsrats ist Gültigkeitsvoraussetzung** für das Inkrafttreten der neuen Statuten. Wenn die neuen Statuten auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten sollen, müssten die Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden in der ersten Jahreshälfte des Vorjahrs erfolgen.

### **Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am ... [DATUM]**

Der Präsident:

[UNTERSCHRIFT] \_\_\_\_\_

Peter Balsiger

Die geänderten Statuten sind vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterschreiben.

Der Aktuar:

[UNTERSCHRIFT]

Yves Kubli

***Genehmigung durch den Regierungsrat des  
Kantons Zürich RRB Nr. ... vom ...***

---